

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2002

Zu § 6 Abs. 2 (erhält folgende Fassung)

Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Wohnsiedlung, die aus zwei bis sechs Anwesen besteht und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

Dorfen, den 12.12.05

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Sterr', written in a cursive style.

Sterr (1. Bürgermeister)